

BEITRAG – B01

Stand: Februar 2024

Ihr Ansprechpartner
Edith Engeldinger

E-Mail
beitrag@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-630

Fax
(0681) 9520-688

Wie berechnet sich Ihr IHK-Beitrag 2024?

Alle Unternehmen, die eine Betriebsstätte im Saarland haben, gewerbesteuerlich zu veranlagten und keine reinen Handwerker sind, werden kraft Gesetzes Mitglied der IHK Saarland. Mit den Beiträgen der Mitglieder wird ein Großteil der Kosten der IHK Saarland gedeckt.

Wie setzt sich der Beitrag zusammen?

Der IHK-Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einer Umlage zusammen. Die Höhe des Beitrags hängt vom wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens ab. Der **Grundbeitrag** ist so gestaffelt, dass er der Leistungsstärke des Unternehmens entspricht. Die Höhe der **Umlage** orientiert sich (linear wachsend) am Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Unternehmens. Die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Bemessungsgrundlagen teilt die Finanzverwaltung entsprechend gesetzlicher Vorgaben uns mit.

Über die Höhe der Grundbeiträge und des Umlagehebesatzes **entscheidet** jedes Jahr die **Vollversammlung** als unser Beschlussgremium aufs Neue. Deshalb sind bei der Beitragsberechnung für jedes einzelne Beitragsjahr die jeweils gültige Grundbeitragsstaffel und der jeweils gültige Umlagesatz zugrunde gelegt.

. . .

Grundbeiträge 2024

Für IHK-Zugehörige mit einem Verlust- oder Gewerbeertrag/Gewinn	mit kaufmännischem Geschäftsbetrieb	ohne kaufmännischen Geschäftsbetrieb
bis 7.700 €	200,00 €	50,00 €
7.700 bis 24.500 €	200,00 €	100,00 €
24.500 bis 98.000 €	200,00 €	200,00 €
mehr als 98.000 €	400,00 €	400,00 €
IHK-Zugehörige, die zwei der drei nach- folgenden Kriterien erfüllen:		
mehr als 7.925.000 € Bilanzsumme, mehr als 16.361.340 € Umsatz oder mehr als 250 Arbeitnehmer	1.540,00 €	
mehr als 23.008.134 € Bilanzsumme, mehr als 51.129.188 € Umsatz oder mehr als 750 Arbeitnehmer	6.000,00 €	
mehr als 51.129.188 € Bilanzsumme, mehr als 102.258.376 € Umsatz oder mehr als 1.500 Arbeitnehmer	15.000,00 €	

Der **Umlagehebesatz für das Jahr 2024** beträgt **0,30 %** des Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb.

Wer erhält einen Freibetrag für die Berechnung der Umlage?

Bei **Einzelunternehmen** und **Personengesellschaften** (z. B. BGB-Gesellschaften) wird kraft Gesetzes für die Berechnung der Umlage, nicht für den Grundbeitrag, ein Freibetrag von 15.340,00 € vom gesamten Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb angesetzt. Bei der Beitragsberechnung ist deshalb von zwei verschiedenen Bemessungsgrundlagen auszugehen: Von einem **ungekürzten Gewerbeertrag/Gewinn** für die Beurteilung der Frage, in welche **Grundbeitragsstaffel** das Unternehmen fällt und von einer um den Freibetrag **gekürzten Bemessungsgrundlage** für die Berechnung der **Umlage**.

Wer ist von den IHK-Beiträgen befreit?

Für 45 Prozent unserer Mitglieder sieht das IHK-Gesetz keine Beitragspflicht vor. Es handelt sich abschließend um die folgenden Fälle:

- **Kleingewerbetreibende**

Seit 1999 gibt es für **Einzelunternehmer und Personengesellschaften** die Möglichkeit der Beitragsfreistellung, wenn sie **nicht im Handelsregister eingetragen** sind. Gewerbetreibende ohne kaufmännischen Geschäftsbetrieb, die sich freiwillig als „**e.K.**“ (eingetragener Kaufmann) in das Handelsregister haben eintragen lassen, werden kraft Gesetzes nicht freigestellt. Die seit 01. Januar 2024 existierende Rechtsform der im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaft des bürgerlichen Rechts „eGbR“ unterfällt der Freistellungsregelung.

Voraussetzung der Freistellung ist, dass ihr Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb die Grenze von **5.200,00 €** nicht übersteigt.

- **Existenzgründer**

Nicht in das Handelsregister eingetragene **Einzelunternehmen**, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 (Existenzgründer) angezeigt und innerhalb der letzten fünf Jahre keine bestimmten wirtschaftlichen Erträge als selbstständiges Unternehmen erzielt haben und deren Gewerbeertrag/Gewinn **25.000,00 €** nicht übersteigt, werden im Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und in dem darauffolgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr allein von der Umlage befreit.

- **Vereine**

Seit dem Jahr 2013 können sich auch **Vereine**, die im Vereinsregister eingetragen sind, jedoch über keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb verfügen, vom Beitrag befreien lassen.

In allen drei Fällen benötigen wir hierzu Ihre Angaben. Bitte kontaktieren Sie uns.

Abweichende Beitragsberechnung

- **Gemischt-gewerbliche Betriebe**

Gemischt-gewerbliche Betriebe üben sowohl handwerkliche Tätigkeiten aus (z. B. Reparaturwerkstätte) als auch nichthandwerkliche (z. B. Handel, Beratung). Diese Unternehmen gehören deshalb zu beiden Kammern (IHK und HWK), sofern sie das Handwerk nicht in unerheblichem Umfang betreiben. Sie sind bei der IHK von der Beitragszahlung befreit, wenn der Jahresumsatz im nichthandwerklichen Bereich unter 130.000,00 € liegt. Bei höherem Jahresumsatz wird die Umlage zwischen den Kammern prozentual aufgeteilt, nicht jedoch der Grundbeitrag.

- **Freiberufler und Landwirte**

Sie werden, sofern sie oder deren sämtliche Gesellschafter einer oder mehreren Kammern anderer Freier Berufe oder der Landwirtschaft angehören, mit einem Zehntel des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb zum Grundbeitrag und zur Umlage veranlagt.

- **Apothekeninhaber**

Sie werden nur mit einem Viertel ihres Gewerbeertrags, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, zum Grundbeitrag und zur Umlage veranlagt, da Apothekeninhaber in der Regel einen relativ hohen (gewerblichen) Handelsanteil am Gesamtgeschäft haben.

Die unterschiedliche Behandlung dieser drei Beitragsgruppen war vom Gesetzgeber gewollt und ist abschließend. Weitere abweichende Beitragsregeln existieren nicht.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.